

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 28. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. März 2025)

zum Thema:

Schutzwohnung für von Arbeitsausbeutung betroffene Menschen

und **Antwort** vom 20. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21804

vom 28. Februar 2025

über Schutzwohnung für von Arbeitsausbeutung betroffene Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Frau Senatorin Cansel Kiziltepe hat zuletzt in der 43. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 28. November 2024 über geplante Schutzwohnungen zur Versorgung von Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind, gesprochen.

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der Umsetzung des Projekts der Einrichtung von Schutzwohnungen für von Arbeitsausbeutung betroffene Menschen? Wann kann mit einer Eröffnung gerechnet werden?

Zu 1.: Seit Dezember 2024 ist per Zuwendungsbescheid der Internationale Bund (IB) Träger der Schutzwohnung für vorrangig männlich Betroffene der Arbeitsausbeutung. Die Belegung ist seit Anfang Januar 2025 möglich.

Die Projektförderung läuft vorerst bis Ende 2025. Die Mitteilung der offiziellen Eröffnung der Schutzunterkunft erfolgte am 17. März 2025.

2. Welche grundlegenden Planungen liegen einer möglichen Einrichtung dieser Art zu Grunde? Gehen Sie bitte auf die Größe der Einrichtung und die genaue Zielgruppe (Geschlecht, Unionsbürger*innen oder Drittstaatsangehörige) ein.

Zu 2.: Die Schutzwohnung des Landes Berlin richtet sich vorrangig an männlich betroffene Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung (§ 232 StGB) bzw. von Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) und Zwangsarbeit (§ 232b StGB).

Je nach Kapazität werden auch partnerschaftlich verbundene Personen unter besonderer Wahrung ihrer persönlichen Sphäre mit untergebracht. Damit schließt sich eine Unterbringungslücke für den von Arbeitsausbeutung betroffenen Personenkreis im Land Berlin. Neben dieser Unterkunft werden noch zwei Schutzwohnungen speziell für Frauen, die von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung betroffen sind, durch das Land Berlin finanziert.

Die betroffene Person muss bei Unterbringung mindestens 18 Jahre alt sein. Herkunft, Religion und sexuelle Orientierung spielen für eine Aufnahme in die Schutzunterkunft keine Rolle. Eine barrierefreie Unterbringung ist nach Absprache möglich. In der Schutzwohnung werden sowohl Drittstaatsangehörige als auch EU-Bürger*innen gemeinsam untergebracht.

Eine Aufnahme erfolgt, wenn für Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen der Auslösung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß § 59 Absatz 7 AufenthG vorliegen oder für EU-Bürger*innen durch eine Bescheinigung der Opfereigenschaft durch die Ermittlungsbehörden bestätigt wird. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in die Schutzwohnung.

3. Von welchem grundlegenden Bedarf geht der Senat derzeit aus? Welche Zahlen liegen seiner Berechnung des Bedarfs zugrunde?

Zu 3.: Eine dem Berliner Projekt entsprechende Einrichtung Men Via e.V. in Wien gilt als Vorbild für die Umsetzung des Pilotprojektes in Berlin. Wie nach dem „Wiener Vorbild“ soll die Unterkunft den Betroffenen ebenso Schutz gewähren, damit sie auch als Zeug*innen bei der strafrechtlichen Aufklärung und Ahndung der Menschenhandelsdelikte zur Verfügung stehen können. Die Einrichtung MEN VIA hält 8 Plätze in der Wiener Schutzwohnung vor.

Für die Berliner Planung wurde das Beratungsaufkommen der BEMA zugrunde gelegt. Im Jahresdurchschnitt 2024 hat das BEMA 15 Betroffene beraten und betreut. Im Jahr 2023 waren es 11 Personen.

4. Liegt ein Konzept zum Betrieb der Einrichtung vor? Wenn ja, welche Kriterien soll die Einrichtung erfüllen? Was soll und kann eine Einrichtung dieser Art leisten? Gehen Sie dabei bitte auch auf die mögliche Dauer der Aufenthalte und Qualitätskriterien ein (Personen pro Zimmer, Ausstattung usw.).

Zu 4.: Ein Konzept für die Errichtung der Schutzunterkunft wurde im Sommer 2024 erstellt und wird entsprechend der Entwicklungen und der Erfahrungen kontinuierlich nachgehalten und bei Bedarf angepasst.

In der Schutzwohnung soll eine psychosoziale Betreuung und Beratung in der täglichen Lebensführung gewährleistet werden. Im Vordergrund der Beratung stehen insbesondere die Stabilisierung der Betroffenen und die medizinische und psychologische Unterstützung sowie die Sicherstellung des Lebensunterhaltes (SGB II, SGB XII, AsylbLG). Daneben wird in den Themenfeldern Zukunftsplanung, interkulturelle Konflikte, Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung, Absolvierung eines Sprachkurses oder Integrationskurses beraten.

Neben der sozialpädagogischen Unterstützung kann in der Schutzwohnung systemische Beratung in Anspruch genommen werden. Dieses Beratungsangebot bietet einen geschützten Rahmen, um über Erlebnisse zu sprechen, Lebensthemen zu sortieren und neue Perspektiven zu erarbeiten.

Die Unterbringung in der Schutzwohnung und die psychosoziale Versorgung der Betroffenen stehen im engen Zusammenhang. Die Berater*innen der BEMA und die Berater*innen der Schutzunterkunft stehen hier im ständigen fachlichen Austausch und gegenseitiger fachlicher Unterstützung. Die Berater*innen der BEMA unterstützen die Betroffenen in Hinblick auf ihre leistungsrechtlichen Ansprüche und beraten die Betroffenen umfassend hinsichtlich ihrer auch aufenthaltsrechtlicher Rechte. Die gegenseitige fachliche Unterstützung ist zentraler Bestandteil des Opferschutzes und umfasst diejenigen Aspekte, die mit der Opfereigenschaft der betroffenen Person zu tun haben.

In der Schutzwohnung stehen den Betroffenen zwei Dreipersonenzimmer und ein Vierpersonenzimmer, also insgesamt zehn Unterbringungsplätze, zur Verfügung. Die Raumstandards entsprechen den LAF-Qualitätsvorgaben. Die Wohnräume sind mit Betten, Stühlen, einem Tisch, Regalen und abschließbaren Spinden ausgestattet. Des Weiteren ist die Schutzwohnung mit zwei Toiletten und einer Dusche ausgestattet. Zugehörig zur Wohnung gibt es einen Gemeinschaftsraum. Im Flur der Wohnung sind zwei Sofas aufgestellt (Sachspende), die von den Bewohnenden genutzt werden können. Ein jederzeit zugänglicher Balkon bietet u.a. eine Möglichkeit zum Rauchen. Die voll ausgestattete Küche nebst Waschmaschine kann ebenfalls gemeinsam genutzt werden. Unmittelbar neben den Zimmern befinden sich zwei Büroräume, die durch die Sozialarbeitenden der Schutzwohnung für die Beratung und Betreuung genutzt werden.

Die Unterbringungsdauer orientiert sich an der Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Absatz 7 AufenthG (grundsätzlich drei Monate) sowie an der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und ist individuell.

5. Mit welchen Kosten für die Errichtung und den Betrieb rechnet der Senat derzeit? Wo werden diese Kosten im Haushalt angedockt? Wird die Einrichtung oder mehrere für den Doppelhaushalt 2026/2027 angemeldet? Wenn ja, in welchem Kapitel?

Zu 5.: Der Betrieb der Schutzwohnung wird über eine Projektförderung (Zuwendung) finanziert.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Kapitel 1140 Titel 68356. Für das Jahr 2025 wird ein Mittelabfluss von rund 450.000 € erwartet. Die erforderlichen Mittel zur Verstetigung und Weiterentwicklung der Schutzunterkunft sind im Kapitel 1140 Titel 68406 für den Doppelhaushalt 2026/27 veranschlagt.

6. Gibt oder gab es bereits eine Ausschreibung für den Betrieb der Einrichtung? Wenn ja,
 - 1) was genau beinhaltet diese Ausschreibung?
 - 2) gab oder gibt bereits Interessent*innen?

Zu 6., 6.1.) und 6.2.): Anfang 2024 wurde ein europaweites Vergabeverfahren zur „Einrichtung und Betrieb einer Beratungs-, Unterstützungs- und Unterbringungsstelle für von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung oder von Zwangsarbeit Betroffene“ durchgeführt. Das Verfahren ist im April 2024 mangels geeignetem Angebots gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 1 VgV aufgehoben worden.

- 3) wurde bereits ein Zuschlag erteilt oder Verträge unterzeichnet?

Zu 6.3.): Im Wege einer Projektförderung (Zuwendung) ist seit Dezember 2024 der Internationale Bund Träger der Schutzwohnung. Die Projektförderung läuft zunächst bis Ende 2025.

7. Welche Beratungsleistungen sollen Teil der Einrichtung werden? Wird es eine arbeits- und/oder sozialrechtliche Beratung und Begleitung direkt vor Ort angeboten? Wenn nein, wie wird die Beratung der betroffenen Personen sichergestellt? Ist darüber hinaus auch Beratung in Fragen der Gesundheit oder des Aufenthalts geplant?

Zu 7.: Hinsichtlich der Beratungsleistungen wird auf die Ausführungen unter 4.) verwiesen. Neben der psychosozialen Betreuung und Beratung inkl. Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in der Unterkunft erfolgt die arbeitsrechtliche Beratung einschließlich aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen durch die Berater*innen der BEMA.

8. In welcher Weise sind die Senatsverwaltung für Justiz und die für die Verfolgung illegaler Beschäftigung, Menschenhandel und anderer strafrechtlich relevanter Sachverhalte zuständigen Behörden in die Planung der Einrichtung und die Begleitung der betroffenen Menschen eingebunden?

Zu 8.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und die Staatsanwaltschaft Berlin begleiten fachlich die regelmäßig stattfindenden Austauschrunden auf Grundlage der im vergangenen Jahr unterschriebenen Berliner Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizei Berlin, dem Hauptzollamt Berlin und den Trägern der Berliner Beratungsstellen und Einrichtungen für von Arbeitsausbeutung betroffene Menschen.

An diesen Austauschrunden nehmen ebenfalls themenbezogen Vertreter*innen der Senatsverwaltung für Inneres teil.

Zudem findet ein Austausch mit den wesentlichen Akteur*innen im Rahmen der Fachkommission Menschenhandel statt.

Beamte der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Arbeitsausbeutung (GEA, Pressemitteilung [Link](#)) haben bereits vor Eröffnung die Lage der Schutzwohnung nach Sicherheitsaspekten beurteilt und stehen für fachlichen Austausch und Beratung den Beteiligten zur Verfügung.

Anfang März 2025 fand eine erste Austauschrunde zwischen der SenASGIVA, der BEMA und dem Internationalen Bund (IB) als Träger der Schutzwohnung zusammen mit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Arbeitsausbeutung (GEA) statt.

Berlin, den 20. März 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung